

Bericht über die Genehmigung des kantonalen Schutzplans der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 28. Juni 2005

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehende Erläuterungen zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Engelberg.

1. Ausgangslage

1.1 Das rechtlich massgebende Verfahren

Die Erarbeitung des kantonalen Schutzplans Engelberg erfolgte gemäss den Vorschriften in Art. 5 und 21 der Denkmalschutzverordnung vom 30. März 1990 (DSV; GDB 451.21) und Art. 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11). Der Kanton erstellt ein wissenschaftliches Inventar der schutzwürdigen Kulturobjekte. Die Unterschutzstellung erfolgt auf Grund eines Schutzplans (Art. 21 DSV und Art. 4 BauV). Der Aufnahme in den Schutzplan geht die Anhörung der Einwohner- bzw. (damaligen) Bezirksgemeinden voraus. Darüber hinaus werden von Anfang an die Eigentümerinnen und Eigentümer informiert und angehört. Danach wird der Schutzplan während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen können an das Bildungs- und Kulturdepartement gerichtet werden. Das Departement führt eine Einigungsverhandlung durch. Kommt keine Einigung zustande, werden die Einsprachen vom Departement behandelt. Gegen die Abweisung einer Einsprache kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Der Regierungsrat behandelt die Beschwerden, erlässt den Schutzplan und unterbreitet ihn dem Kantonsrat zur Genehmigung. Nach der Genehmigung durch den Kantonsrat erhält der Schutzplan Rechtskraft.

1.2 Die Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren zur Erarbeitung des kantonalen Schutzplans für die Einwohnergemeinde Engelberg wurde gemäss den unter 1.1 genannten Vorschriften wie folgt durchgeführt:

Die wissenschaftliche Grundlage für die Schutzpläne bildet das „Inventar der schützenswerten Bau- und Kulturdenkmäler im Kanton Obwalden“. Es gründet einerseits auf der von Dr. Edwin Huwyler systematisch betriebenen Bauernhausforschung (1980 bis 1992), andererseits auf dem von lic. phil. Thomas Müller erarbeiteten Verzeichnis der Sakral- und Profanbauten (1988 bis 1995). Es wird ergänzt durch das archäologische Fundstelleninventar, das von der Fachstelle für Kultur- und Denkmalpflege geführt wird. Vom Bund in Auftrag gegebene und dem Kanton zur Verfügung gestellte wissenschaftliche Inventare ergänzen das Hauptinventar, namentlich das „Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz“ (ISOS, 1992), das „Inventar der historischen Verkehrswege“ (IVS, 2000), das „Inventar der Kampf- und Führungsbauten“ (2001), das „Inventar der militärischen Hochbauten“ (HOBIM, 2002) sowie spezielle Verzeichnisse wie das „Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung“ (Bundesamt für Zivilschutz, Bern 1995) und die „Liste der historischen Gärten und Anlagen“ von ICOMOS Schweiz (2004).

Die Einzelinventare zu den Kulturobjekten der Einwohnergemeinde Engelberg wurden 1990/91 und 1995 vom Inventariseur lic. phil. Thomas Müller erstellt, der im Fall von Engelberg ausnahmsweise auch die bäuerlichen Bauten inventarisiert hat. In Zusammenarbeit mit dem Inventariseur bewertete die Kantonale Kulturpflegekommission (KKPK) die Objekte und fasste die schützenswerten in zwei separaten Listen der Kulturobjekte von lokaler sowie der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung zusammen. Diese Listen wurden der Einwohnergemeinde Engelberg mit Schreiben vom 26. September 1995 zur Stellungnahme vorgelegt. Aus den nachfolgenden Verhandlungen resultierten die bereinigten Listen vom 9. September 1996.

An ihrer Sitzung vom 17. Juli 2001 stellte die KKPK fest, dass die genannten Listen nach aktuellem Verständnis als lückenhaft und damit aus fachlicher Sicht als unzureichend bezeichnet werden müssen. Es fehlten die bedeutenden Bauten des 20. Jahrhunderts, insbesondere der Zwischenkriegszeit. Gerade das 20. Jahrhundert brachte Engelberg durch den Wandel vom Bauern- und Klosterdorf zum internationalen Tourismus- und Wintersportort den wirtschaftlichen Aufschwung und damit den Wohlstand. Zahlreiche bauliche Zeugen dieses einschneidenden Strukturwandels erinnern bis heute an diese für das Erscheinungsbild Engelbergs wohl prägendste Kulturepoche. Das Bildungs- und Kulturdepartement beauftragte daher auf Antrag der KKPK den Inventariseur lic. phil. Thomas Müller mit der entsprechenden Nachinventarisierung.

Auf Grund zahlreicher Abbrüche und tiefgreifender Erneuerungen sowie zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse aus den neuern Inventaren wurde die Liste der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in Absprache mit dem Einwohnergemeinderat Engelberg am 12. März 2002 durch die KKPK überprüft und auf den neusten Stand gebracht (Art. 5 Abs. 5 DSV).

Der Schutzplanentwurf wurde der Einwohnergemeinde Engelberg zur Kenntnisnahme vorgelegt, wobei die Unterschutzstellung von regionalen und nationalen Kulturobjekten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden am 1. Januar 2002 keine Kostenfolgen für letztere hat (Art. 17 Abs. 3 DSV).

Die Liste der von der KKPK empfohlenen lokalen Kulturobjekte wurde der Einwohnergemeinde Engelberg für die erforderliche Unterschutzstellung der Kulturobjekte von lokaler Bedeutung im Rahmen ihres Zonenplans zur Verfügung gestellt (Art. 21 DSV). Diese ist jedoch noch nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2004 wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Engelberg über die Aufnahme ins provisorische Inventar informiert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Erfassung im Inventar noch keinen rechtsverbindlichen Schutz bedeute. Mit verschiedenen Eigentümern wurden erste Gespräche und Verhandlungen geführt. Auf Wunsch wurden zusätzliche Informationen und Erläuterungen abgegeben.

An der Sitzung der KKPK vom 16. November 2004 wurden fünf Objekte auf Grund ihres schlechten Erhaltungszustands aus dem Inventar der schützenswerten Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung entlassen.

Der Entwurf des Schutzplans für die Einwohnergemeinde Engelberg, der 46 regionale und nationale Kulturobjekte enthielt, wurde während 30 Tagen vom 3. Dezember 2004 bis 17. Januar 2005 öffentlich aufgelegt (Art. 4 BauV). Die Grundeigentümer wurden mit Schreiben vom 1. Dezember 2004 zusätzlich über die Auflage des Schutzplans orientiert und darauf aufmerksam gemacht, allfällige Einsprachen während der Auflagefrist im Doppel beim Bildungs- und Kulturdepartement mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Es sind neun Einsprachen eingegangen, die vom Bildungs- und Kulturdepartement behandelt wurden. Folgende Einsprachen wurden am 31. März 2005 gutgeheissen:

- | | |
|--------|---|
| Nr. 15 | Wohnhaus „Haldengüetli“, Dorfstrasse 84 |
| Nr. 22 | Stallscheune Hinter Horbis, Horbisstrasse |
| Nr. 32 | Bauernhaus „Acher“, Oberbergstrasse 102 |
| Nr. 36 | Bauernhaus „Grüss“, Schwandstrasse 102 |
| Nr. 45 | Hotel Terrace, Terracestrasse 33 |

Nr. 46	Drahtseilbahn Terrace, Alte Gasse
Nr. 60	Wohnhaus „im Mantelzopf“, Alte Gasse 25
Nr. 62	Wohn- und Geschäftshaus „Villa Maria“, Dorfstrasse 7
Nr. 65	Wohnhaus „Bellavista“, Terracestrasse 5

Damit vermindert sich die Anzahl um neun auf noch 37 Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung.

Mit Schreiben vom 25. April 2005 hat der Innerschweizer Heimatschutz, Sektion Obwalden, beim Regierungsrat fristgerecht Beschwerde gegen die neun Entlassungen erhoben. Er argumentierte, dass die Gründe für die Entlassungen bei der öffentlichen Auflage nicht hinreichend dargestellt worden seien. Mit Schreiben vom 2. Mai 2005, 17. Mai 2005 und 30. Mai 2005 hat der Innerschweizer Heimatschutz sämtliche neun Beschwerden zurückgezogen. Dies wurde insbesondere durch eine Aussprache zwischen dem Bildungs- und Kulturdepartement und den Beschwerdeführern möglich, wo die Entlassungsgründe überzeugend dargelegt werden konnten.

2. Die Bedeutung des kantonalen Schutzplans der Einwohnergemeinde Engelberg für den Kanton

Der kantonale Schutzplan für die Einwohnergemeinde Engelberg bezweckt die Erhaltung wertvoller Bau- und Kulturdenkmäler von regionaler und nationaler Bedeutung einschliesslich deren Umgebung. Die zur Unterschutzstellung beantragten Bau- und Kulturdenkmäler repräsentieren wichtige Kunst- und Bauepochen. Sie sind repräsentative Zeugen der Geschichte. Der Schutzplan bezweckt den Erhalt, den Schutz und die Pflege dieser Denkmäler, um sie auch nachfolgenden Generationen erlebbar zu machen.

Die im Schutzplan enthaltenen regionalen und nationalen Kulturobjekte für die Einwohnergemeinde Engelberg erfüllen in dieser Hinsicht die Vorgaben der Denkmalschutzverordnung: Kulturobjekte sind wichtige Zeugen einer Epoche, geschichtlich oder kulturell bedeutende Stätten sowie Bauten und Bauteile, deren historische, kulturgeschichtliche oder wissenschaftliche Bedeutung ihnen einen besonderen Stellenwert im Orts- und Landschaftsbild verleihen (Art. 3 Abs. 2 DSV). Es werden historisch relevante Gebäude aus allen Epochen, selbst aus dem 20. Jahrhundert, wie Gewerbebauten oder technische Anlagen, unter Schutz gestellt. Diese sind charakteristisch für ihre Entstehungszeit und in ihrer Originalität einzigartig. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Objekt Schutz verdient, hat gemäss konstanter Praxis eine sachliche, auf wissenschaftliche Kriterien abgestützte Gesamtbetrachtung Platz gegriffen, welche den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und ortsbaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtigt. Eine Bauteile soll als Zeuge und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Situation erhalten bleiben, wie dies das Bundesgericht am 31. März 1998 in einem den Schutzplan der (damaligen) Dorfschaftsgemeinde Sarnen betreffenden Urteil bestätigt hat. Der Nachweis der entsprechenden historischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bedeutung wurde in den Inventarblättern für die einzelnen Kulturobjekte und teilweise in zusätzlichen Einzelgutachten geführt.

3. Zusammenfassung

Der nun vorliegende kantonale Schutzplan für die Einwohnergemeinde Engelberg kam auf Grund wiederholter Interessenabwägungen zustande und stellt somit einen Kompromiss zwischen den sachlichen, wissenschaftlichen Ansprüchen sowie der juristischen Praxis einerseits und den politischen Anforderungen andererseits dar. Die im Schutzplan enthaltenen Kulturobjekte entsprechen dem historischen, kulturellen und wissenschaftlichen Stellenwert, der von der Denkmalschutzverordnung vorgeschrieben wird (Art. 4 Abs. 3 DSV).

4. Antrag

Der Regierungsrat hat deshalb, gestützt auf die oben stehenden Erläuterungen, mit Beschluss vom 28. Juni 2005 den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Engelberg, bestehend aus einem Plan im Massstab 1 : 10 000, zwei Plänen im Massstab 1 : 2 000 sowie der Liste der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung vom 31. März 2005, erlassen und beantragt Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, diesen zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Elisabeth Gander-Hofer

Landschreiber: Urs Wallimann

- Liste der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Engelberg vom 31. März 2005
- Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2005 mit Genehmigungsvermerk